

# Merkblatt zur Restschuldbefreiung

## (für Anträge ab dem 1. Oktober 2020)

Als „redlicher“ Schuldner können Sie im Rahmen eines Insolvenzverfahrens die Restschuldbefreiung erlangen, wenn Sie Ihre insolvenzrechtlichen Verpflichtungen und Obliegenheiten erfüllen. Die Erteilung der Restschuldbefreiung durch das Insolvenzgericht erfolgt dann nach Ablauf von **3 Jahren** seit Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

Das Verfahren zur Erlangung der Restschuldbefreiung gliedert sich in zwei Abschnitte.

### I. Eröffnetes Insolvenzverfahren

Im eröffneten Insolvenzverfahren erfolgt die Feststellung Ihres Vermögens und Ihrer Verbindlichkeiten. Das pfändbare Vermögen (soweit vorhanden) wird verwertet. Mögliche Verwertungserlöse werden vorrangig zur Deckung der Verfahrenskosten verwendet und sodann im Rahmen einer Schlussverteilung ggf. (anteilig) an die Insolvenzgläubiger verteilt.

Verstoßen Sie gegen Ihre Mitwirkungspflichten, wird Ihnen nach Maßgabe des § 290 InsO auf Antrag eines Insolvenzgläubigers die Restschuldbefreiung versagt.

Da auch die Verletzung Ihrer insolvenzrechtlichen Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten zu einer Versagung der Restschuldbefreiung führen kann, müssen Sie dem Insolvenzverwalter alle für das Verfahren erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung stellen, um eine reibungslose Durchführung des Insolvenzverfahrens zu ermöglichen. Insbesondere folgende Punkte sind von Ihnen zu beachten:

**1. Einkommen:** Sie müssen den Insolvenzverwalter regelmäßig über Ihre Einkünfte unterrichten und für die regelmäßige Abführung der pfändbaren Anteile Ihrer Einkünfte Sorge tragen.

Dem Insolvenzverwalter sind regelmäßig unaufgefordert alle Einkommensnachweise (z. B. Verdienstabrechnungen, Rentenbescheide, ALG-Bescheide etc.) für die Zeit ab Verfahrenseröffnung vorzulegen, ebenso die Nachweise zu bestehenden Unterhaltsverpflichtungen und zum Einkommen der unterhaltsberechtigten Personen.

Unabhängig davon wird Ihr Arbeitgeber bzw. der jeweilige Leistungsträger (z. B. Rentenversicherung) aufgefordert, die monatlich pfändbaren Bezüge an den Insolvenzverwalter zu zahlen. Änderungen Ihrer Einkommenssituation, der Einkommenssituation von unterhaltsberechtigten Personen oder einen Arbeitsplatzwechsel müssen Sie unverzüglich dem Insolvenzverwalter mitteilen.

**2. Sonstiges Vermögen:** Grundsätzlich fällt Ihr gesamtes Vermögen, auch das während des Verfahrens erlangte Vermögen, in die Insolvenzmasse. Ausnahmen gelten nur für gewisse unpfändbare Gegenstände (§ 36 InsO). Es ist Aufgabe des Insolvenzverwalters, die Zugehörigkeit der Vermögensgegenstände zur Insolvenzmasse und die Verwertbarkeit dieser Vermögensgegenstände zu klären.

- Lebensversicherungen usw.: Zu vorhandenen Lebensversicherungen, Sparguthaben, Bausparverträgen, Wertpapierdepots etc. sind dem Insolvenzverwalter die zugehörigen Dokumente (Sparbücher, Versicherungspolice etc.) im Original einzureichen.

- Grundstücke, Eigentumswohnungen oder grundstücksgleiche Rechte: Diese sind, auch wenn sie sich im Ausland befinden, dem Insolvenzverwalter unter Angabe der Anschrift und der Grundbuchbezeichnung mitzuteilen. Vorhandene Kaufverträge, Grundbuchauszüge oder Mietverträge, die Sie als Vermieter abgeschlossen haben, sind vorzulegen.

- Kraftfahrzeuge: Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein sind im Original dem Insolvenzverwalter vorzulegen, ebenso ein Kaufvertrag. Die Fahrzeuge sind auf Verlangen unverzüglich an den Insolvenzverwalter herauszugeben.

- Firmen-/Gesellschaftsbeteiligungen: Diese sind detailliert mitzuteilen. Gesellschaftsverträge und aktuelle Jahresabschlüsse sind dem Insolvenzverwalter einzureichen.

- Finanzamt: Etwaige Steuerguthaben gehören zur Insolvenzmasse. Sie müssen dem Insolvenzverwalter alle hierzu erforderlichen Unterlagen (insbesondere Steuerbescheide) zur Verfügung stellen. Dennoch an Sie geleistete Erstattungen müssen Sie unverzüglich an den Insolvenzverwalter weiterleiten. Sie müssen während der Dauer des Verfahrens Ihre Einkommensteuererklärung erstellen und diese fristgerecht Ihrem zuständigen Finanzamt einreichen.

- Bankverbindung: Sämtliche Bankkonten (auch Auslandskonten) sind dem Insolvenzverwalter mitzuteilen und auf Verlangen die Kontoauszüge vorzulegen.

- Erbschaften: Erwerben Sie vor oder während des Insolvenzverfahrens Vermögen aus einer Erbschaft oder im Hinblick auf ein künftiges Erbrecht, so fällt dieses in vollem Umfang in die Insolvenzmasse und ist an den Insolvenzverwalter herauszugeben. Dem Insolvenzverwalter sind hierzu alle erforderlichen Informationen zu erteilen.

- Mietverhältnisse/Genossenschaftswohnungen: Der Vermieter wird über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens informiert. Ansprüche auf Rückzahlung von Mietkautionen bzw. Erstattung von Betriebskosten sowie Strom- und Gasguthaben fallen gegebenenfalls in die Insolvenzmasse.

- Drittschuldner: Soweit Sie Forderungen gegen Dritte haben, sind sämtliche den Anspruch begründende Unterlagen dem Insolvenzverwalter vorzulegen. Es muss nachvollziehbar und belegbar sein, gegen wen Sie welche Forderung geltend machen.

### 3. Sonstiges:

- Wohnsitz: Der Wechsel Ihres Wohnsitzes ist dem Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen.

- Zahlungen an Gläubiger: Zahlungen zur Befriedigung der Insolvenzgläubiger sind ausschließlich an den Insolvenzverwalter zu leisten. Es ist Ihnen untersagt, einzelnen Insolvenzgläubigern Sondervorteile zu verschaffen.

- Private Krankenversicherung: Private Krankenversicherungsverträge werden durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht beendet. Die Fortsetzung oder Kündigung solcher Verträge fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Insolvenzverwalters. Hierüber müssen sie gegebenenfalls selbst entscheiden.

## II. Wohlverhaltensperiode nach Aufhebung/ Einstellung des Insolvenzverfahrens

Nach Durchführung des Schlusstermins und Aufhebung/Einstellung des Insolvenzverfahrens setzt sich das Restschuldbefreiungsverfahren mit der sogenannten Wohlverhaltensperiode vor. Diese endet 3 Jahre nach Eröffnung des Verfahrens, sofern nicht ausnahmsweise eine vorzeitige Beendigung erfolgt (z.B. bei vollständiger Befriedigung aller Insolvenzgläubiger oder bei Versagung der Restschuldbefreiung).

Das Gericht bestimmt für diese Zeit den Treuhänder (meist ist das der bisherige Insolvenzverwalter), auf den Ihre pfändbaren Bezüge nach Maßgabe der Abtretungserklärung übergehen. Bitte beachten Sie, dass Sie bis zum Ablauf der Wohlverhaltensperiode Ihre Obliegenheiten erfüllen müssen, da Ihnen sonst die Versagung der Restschuldbefreiung droht.

Nach §§ 295, 295a InsO treffen Sie im Zeitraum zwischen Beendigung des Insolvenzverfahrens und dem Ende der Abtretungsfrist insbesondere folgende Obliegenheiten:

1. Sie müssen eine angemessene Erwerbstätigkeit ausüben bzw. sich darum bemühen und keine zumutbare Tätigkeit ablehnen. Sofern Sie selbständig tätig sind, haben Sie Ihre Gläubiger durch Zahlungen an den Treuhänder so zu stellen, als wenn sie ein angemessenes Dienstverhältnis eingegangen werden.

2. Vermögen, das Sie aufgrund einer Erbschaft etc., mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht oder durch Schenkung erwerben, ist zur Hälfte des Wertes an den Treuhänder herauszugeben; Vermögen, das Sie als Gewinn in einer Lotterie, Auspielung etc. erwerben, ist zum vollen Wert an den Treuhänder herauszugeben.

3. Jeder Wechsel des Wohnsitzes oder der Beschäftigungsstelle ist unverzüglich und unaufgefordert dem Insolvenzgericht und dem Treuhänder anzuzeigen

4. Sie dürfen keine von der Abtretungserklärung erfassten Bezüge und kein von Nummer 2 erfasstes Vermögen verheimlichen. Sie müssen dem Gericht und dem Treuhänder Auskunft über Ihre Erwerbstätigkeit oder Ihre Bemühungen darum sowie über Ihre Bezüge und Ihr Vermögen erteilen. Die Auskünfte zu Ihrem Einkommen und Vermögen müssen Sie dem Treuhänder unaufgefordert erteilen, insbesondere sind **dem Treuhänder regelmäßig unaufgefordert alle Einkommensnachweise (z. B. Verdienstabrechnungen, Rentenbescheide, etc.) für die Zeit bis zu Ablauf der Wohlverhaltensperiode vorzulegen.**

5. Zahlungen zur Befriedigung der Insolvenzgläubiger sind nur an den Treuhänder zu leisten und es darf keinem Insolvenzgläubiger ein Sondervorteil verschafft werden.